

**57. Über die Beweispflicht des Versicherers für die Behauptung, daß der Schaden durch Verschulden des Versicherungsnehmers verursacht sei.**

Versicherungsvertragsgesetz § 61.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 18. November 1930 i. S. U. Versicherungs-  
 UG. (Bekl.) w. G. (Kl.). VII 80/30.

I. Landgericht Waldshut.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Laut Versicherungsschein vom 26. Januar 1926 hatte der Kläger bei der verklagten Gesellschaft Fahrnis bis zur Höhe von 31000 RM. gegen Feuer versichert. Am 1. November 1926 brannte sein Anwesen nieder; der dadurch verursachte Fahrnischaden wurde auf 17116 RM. festgesetzt. Mit der Klage macht der Kläger den Anspruch auf die Brandentschädigung geltend. Landgericht und Oberlandesgericht gaben der Klage im wesentlichen statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

. . . Der Berufungsrichter nimmt an, das Strafverfahren gegen den Kläger habe eine Reihe von Tatsachen ergeben, die den dringenden Verdacht begründeten, daß er sein Anwesen in Brand gesetzt habe. Das Gericht ist aber weiter der Ansicht, der Beweis für die Brandstiftung durch den Kläger könne nicht als geführt angesehen werden, solange weder der Brandherd mit Sicherheit feststehe noch irgendwelche bestimmte Anhaltspunkte gegeben seien, aus denen über bloße Vermutungen hinaus entnommen werden könne, daß, wo und wie der Kläger den Brand gelegt habe; aus dem Fehlen sicherer Anhaltspunkte für eine andere Entstehung des Brandes könne bei der großen Zahl von Umständen, die einen Brand hervorrufen könnten, noch nicht zwingend geschlossen werden, daß eine Brandstiftung durch den Kläger in Betracht komme. Hiergegen wendet sich die Revision. Sie meint, das Berufungsgericht halte einen absolut zwingenden Beweis der Brandstiftung durch den Kläger für erforderlich und begnüge sich nicht mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grade von Wahrscheinlichkeit. Sie verweist auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1929 (RGZ. Bd. 127 S. 26), wo zwar die Übertragung

der Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins auf den Fall abgelehnt werde, daß der Versicherer einen aus einem Versicherungsfall gegen ihn erhobenen Anspruch zunichte machen wolle, aber anerkannt sei, daß die Beweispflicht des Versicherers überspannt werde, wenn man ihm ansinne, auch die Möglichkeit einer ungewöhnlichen Verkettung von Umständen zu widerlegen.

Dieser Vorwurf gegen den Berufungsrichter ist ungerechtfertigt. Zwar geht der in jener Entscheidung ausgesprochene Satz, daß die Regeln des Beweises des ersten Anscheins keine Anwendung fänden, wenn es sich darum handle, den Anspruch des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsfall zu beseitigen, zu weit und kann nicht aufrechterhalten werden. Daraus folgt aber nichts zugunsten der Revision, weil der Vorderrichter die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins nicht verletzt hat. Er entnimmt dem Beweismaterial zwar einen dringenden Verdacht der Brandstiftung gegen den Kläger, hält diesen aber nicht für überführt, weil er keine über Vermutungen hinausgehende Anhaltspunkte für die Art und Weise der Inbrandsetzung feststellen kann und solche Feststellungen mit Rücksicht auf die Menge der an sich möglichen Brandursachen für erforderlich hält. Die Ansicht, daß die Annahme einer Brandlegung durch den Kläger nur bei einer ungewöhnlichen Verkettung von Umständen ausgeschlossen sei (vgl. RÖB. Bd. 127 S. 28), hat das Berufungsgericht nicht vertreten, sondern es erachtet offensichtlich die Sachlage nicht für derart geklärt, daß daraus nach der Erfahrung des Lebens mit Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft des Klägers geschlossen werden müßte. . . .